



## **Sind PV-Module „vollkaskoversichert“?**

**RA Andreas Kleefisch**  
**[www.baumeister.org](http://www.baumeister.org)**

## Sachverhalt:

### ABE Elektronikversicherungen

Nach § 2 Nr. 1 der „üblichen“ Allgemeinen Versicherungsbedingungen muss der Versicherer unter anderem für *unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)* Entschädigung leisten. Dabei soll ausdrücklich auch Entschädigung für Sachschäden geleistet werden, die durch **Konstruktions-, oder Materialfehler,** oder durch **Wasser oder Feuchtigkeit** entstanden sind.

## Sachverhalt:

### ABE Elektronikversicherungen

Nach der vertraglichen Definition gelten als **unvorhergesehen** gleichzeitig nur Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei jedoch nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer auch nur dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## Sachverhalt:

### ABE Elektronikversicherungen

Nach § 2 Nr. 2 dieser ABE wird eine Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr **nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit** (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

## Sachverhalt:

### ABE Elektronikversicherungen

Keine Entschädigungspflicht besteht nach § 2 Nr. 4 ABE allerdings ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen unter anderem für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung oder soweit für die entsprechenden Schäden ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hat.

## Der übliche Fall

Im üblichen Fall macht der Versicherungsnehmer Ansprüche gegen den Versicherer wegen defekter PV-Module geltend. **Dabei weisen die betroffenen Module ausweislich eines Gutachtens verschiedene produktionsbedingte Mängel auf, durch die es zu Veränderungen in den Einbettungsmaterialien des Modullaminates oder der Rückseitenfolien gekommen ist.** In der Folge dieser chemischen Veränderungen ist es offenbar in den PV-Modulen durch das dann mögliche Eindringen von Feuchtigkeit zu weiteren Schäden durch Korrosion und Isolationsfehlern gekommen, die ihrerseits zu einer Betriebsstörung der versicherten PV-Anlage geführt haben. Gewährleistungsansprüche sind verjährt, Modulgarantie kann (in China) ggfls. nicht durchgesetzt werden.

## Frage

Ich bin doch

„vollkaskoversichert???“

Bitte einmal die Kosten für das  
Module tauschen an mich  
überweisen!

## Das LG Kleve entschied....

Die Beklagte (Versicherung) wird verurteilt, an den Kläger (...) € zu zahlen.

(25 C 181/19, Urteil vom 20.08.2020)

### **Begründung:**

Es könne dahinstehen, ob ein vorhandener Konstruktions -oder Materialfehler zu einem versicherten Sachschaden geführt habe. Ein vorhandener Konstruktions- bzw. Materialfehler stelle nach Ansicht der Vorinstanz zwar eine versicherte Gefahr dar, diese habe nach Ansicht der Vorinstanz jedoch nicht zu einem darüber hinausgehenden Sachschaden geführt.



## Das LG Kleve entschied....

Der Sachschaden ist nach Ansicht des Landgerichts jedoch durch eine andere versicherte Gefahr, nämlich durch **Wasser, Feuchtigkeit**, (...) eingetreten. Diese habe von außen auf eine **Austauscheinheit** im Sinne von ... AVB eingewirkt. Die Photovoltaikmodule stellten eine solche Austauschcheinheit dar.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei zur Überzeugung der Kammer erwiesen, dass bei 75 Modulen Wasser oder Feuchtigkeit von außen auf diese eingewirkt und deren Brauchbarkeit beeinträchtigt hätten.

## Das LG Kleve entschied....

Der Anspruch auf Erstattung der Ein- und Ausbaukosten sei auch nicht ausgeschlossen, weil der VN diese vom Garantiegeber nicht erstattet bekäme.

Ansprüche gegen den Verkäufer seien nicht durchsetzbar, weil dieser insolvent war und im übrigen die Ansprüche verjährt sind.

## **Das LG Kleve entschied....**

*.... also eine Art Vollkaskoversicherung!*

## Das kann (muß?) man auch anders sehen:

*BGH, Beschluss vom 29.09.2004 - IV ZR 162/02;*

*Schepers, in: Beckmann u.a., Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Teil, 3. Abschnitt, § 35 Rn. 138 ff.*

**Reine Materialfehler oder Mängel einer Sache sind daher grundsätzlich keine Sachschäden, welche die Einstandspflicht einer Elektronikversicherung begründen.** Ein Mangel und kein Sachschaden an der Sache liegt vor, wenn eine Sache infolge der Eigenschaften ihrer Substanz ihren bestimmungsgemäßen Zweck von vorne herein nicht oder nicht voll erfüllen kann, worunter auch die Lebensdauer der Sache einzubeziehen ist. **Die Herstellung einer mangelhaften Sache ist also keine Sachbeschädigung im versicherungsrechtlichen Sinne.**

## Das kann (muß?) man auch anders sehen:

Ist eine versicherte Sache also mangelhaft im Sinne des allgemeinen Gewährleistungsrechts, kann eine Beschädigung im Sinne des Versicherungsrechts allenfalls dann angenommen werden, wenn dieser Mangel dazu führt, dass hierdurch ein weiterer, von dem Mangel unabhängig und abgrenzbarer Schaden an einem anderen Teil der versicherten Sache entsteht, nicht aber, wenn sich der geltend gemachte Schaden letztlich in dem Mangel selbst erschöpft.

*BGH, Urteil vom 28.04.1976 – IV ZR 56/74; OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2004 – 4 U 192/03; Voit, in: Prölss/Martin, VVG, ABE, § A.2 Abs. 2 Rn. 1.*

### **Das kann (muß?) man auch anders sehen:**

Die die Abgrenzung des Herstellungsmangels vom Sachschaden in einer technischen Versicherung daher auf der Ebene der primären Risikoabgrenzung vorzunehmen.

Maßgeblich ist daher, ob ein Schaden sich als unmittelbarer Gewährleistungsfall darstellt oder ob sich ein darüber hinaus gehendes Risiko verwirklicht hat.

Für Schäden, die durch einen Mangel selbst unmittelbar bedingt sind, besteht daher kein Versicherungsschutz, denn eine technische Versicherung ist gerade keine Garantie- oder Gewährleistungsversicherung.

*LG Trier Urteil vom 31.03.2008 – 6 O 183/07; Schepers, in:*

*Beckmann u.a., Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Teil, 3. Abschnitt,*

*§ 35 Rn. 141; Eckees/Günther, in: Münchener Kommentar zum*

*VVG, 2. Teil, 3. Kapitel, 220 – Technische Versicherungen, Rn. 75.*

## Fazit aus unserer Sicht:

Bei festgestellten Produktions- und Materialfehlern dürften die betroffenen Module von vorneherein nicht geeignet gewesen sein, ihren bestimmungsgemäßen Zweck vollständig über die gesamte erwartbare Lebensdauer zu erfüllen.

**Nicht die Feuchtigkeit von außen schädigt die Module, die produktions- und materialbedingten Mängel sind es, die Module, die immer und notwendigerweise dem Regen ausgesetzt sind, „versagen“.**

Die Feuchtigkeitsschäden sind Ausdruck genau dieser Veranlagung, ein eigenständiges Risiko von außen hat sich hierdurch nicht verwirklicht. Sie sind daher unmittelbar durch die Leistungsmängel bedingt und daher nicht von einer technischen Versicherung umfasst.

**Leider, leider.....**

**also wohl doch keine „Vollkaskoversicherung“....**



## Bei weiteren Fragen



BAUMEISTER Rechtsanwälte

Andreas Kleefisch

Königsstrasse 51-53

„Kettlerscher Hof“

48143 Münster

Tel.: 0251 48488 29

Fax: 0251 48488 72

[kleefisch@baumeister.org](mailto:kleefisch@baumeister.org)

[www.baumeister.org](http://www.baumeister.org)